

Geschäftsverteilungsplan der richterlichen Geschäfte ab 01.01.2018

Die Richter des Arbeitsgerichts Elmshorn haben nach Anhörung des Beisitzerausschusses die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte ab 01.01.2018 wie folgt beschlossen:

1. Verteilung der Vorsitzenden auf die Kammern und Vertretung der Kammerpräsidenten

1.1. Direktor des Arbeitsgerichts W e i l e r

Vorsitzender der 2. und der 5. Kammer

Ständiger Vertreter in allen Verfahren der übrigen Vorsitzenden mit dem Buchstaben e im Aktenzeichen

Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG (Mediation)

Entscheidung über Erinnerungen in Mahnsachen

1.2. Richterin am Arbeitsgericht D r. K r ö g e r

Vorsitzende der 3. Kammer

Ständige Vertreterin in allen Verfahren der übrigen Vorsitzenden mit dem Buchstaben c im Aktenzeichen

1.3. Richter am Arbeitsgericht H o m u t h

Vorsitzender der 4. Kammer

Ständiger Vertreter in allen Verfahren der übrigen Vorsitzenden mit dem Buchstaben d im Aktenzeichen

1.4. Richter Tiemens

Vorsitzender der 1. Kammer

Ständiger Vertreter in allen Verfahren der übrigen Vorsitzenden mit dem Buchstaben a im Aktenzeichen

1.5.

In Abweichung von Ziffer 1.1 bis 1.4 ist für alle in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.01.2018 nach der Verteilung gemäß Ziffer 2.1.1. a des Geschäftsverteilungsplans an die 3. Kammer verteilten Sachen der Richter am Arbeitsgericht Homuth zuständig.

In Abweichung von Ziffer 1.1 bis 1.4 ist für alle in der Zeit vom 01.05.2018 bis zum 31.05.2018 nach der Verteilung gemäß Ziffer 2.1.1. a des Geschäftsverteilungsplans an die 4. Kammer verteilten Sachen die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kröger zuständig.

1.6.

Bei Verhinderung des ständigen Vertreters vertreten:

Der Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer,
der Vorsitzende der 2. und der 5. Kammer den Vorsitzenden der 4. Kammer,
die Vorsitzende der 3. Kammer den Vorsitzenden der 1. Kammer,
der Vorsitzende der 4. Kammer den Vorsitzenden der 2. und der 5. Kammer.

1.7.

Bei Verhinderung des Vertreters nach Ziffer 1.6. vertreten die Kammervorsitzende/n wie folgt:

Der Vorsitzende der 1. Kammer den Vorsitzenden der 2. und 5. Kammer,
der Vorsitzende der 2. und der 5. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer,
die Vorsitzende der 3. Kammer den Vorsitzenden der 4. Kammer,
der Vorsitzende der 4. Kammer den Vorsitzenden der 1. Kammer.

2. Verteilung der Ca-, BV- (BVGa-), AR-, Ga-, Ha-Sachen auf die Kammern

2.1. Zuweisung im Normalfall

2.1.1.

a) Alle ab 01.01.2018 eingehenden Sachen, deren Zuständigkeit sich aus den Kreisen Pinneberg und Steinburg ergeben, werden auf die 1., 3. und 4. Kammer nach dem Belastungsschlüssel 1:1:1 verteilt. Die Zuständigkeit aus den Kreisen Pinneberg und Steinburg beurteilt sich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit einschließlich § 48 Abs. 1a ArbGG.

b) Alle ab 01.01.2018 eingehenden Sachen, deren Zuständigkeit sich aus dem Kreis Dithmarschen ergeben, werden der 5. Kammer zugeteilt. Die Zuständigkeit aus dem Kreis Dithmarschen beurteilt sich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit einschließlich § 48 Abs. 1a ArbGG.

2.1.2.

Die Verteilung ist wie folgt vorzunehmen:

Es werden nach dem Muster der Anlage A Felderlisten aufgestellt für

- Ca - Sachen
- Ga - BV-Ga - Sachen
- BV - Sachen
- AR - Sachen

2.1.3.

In den Felderlisten der Anlage A werden die eingereichten Sachen in der Reihenfolge ihrer Registernummern zeilenweise fortlaufend in die freien Felder eingetragen.

2.1.4.

Durch diesen Geschäftsverteilungsplan werden Zuständigkeiten früherer Geschäftsverteilungspläne nicht berührt.

2.1.5.

Die registermäßige Erfassung der Neueingänge hat in der Reihenfolge ihres Eingangs alphabetisch geordnet nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens oder der Firmenbezeichnung der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners, in Beschlussverfahren des beteiligten Betriebes - bei Parteihäufung auf Beklagten- oder Antragsgegnerseite ist die zuerst genannte Partei maßgebend - an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Werktag (mit Ausnahme einstweiliger Verfügungen sowie Klagen und Beschlussverfahren mit einstweiligen Anträgen, die umgehend registermäßig zu erfassen sind) so zu erfolgen, dass aus dem Aktenzeichen erkennbar ist, welcher Kammer und welchem ständigen Vertreter die Sache zugeordnet ist.

2.1.6.

Dem Aktenzeichen vorangestellt werden daher

- der Kammer 1 die arabische Zahl 1,
- der Kammer 2 die arabische Zahl 2,
- der Kammer 3 die arabische Zahl 3,
- der Kammer 4 die arabische Zahl 4,
- der Kammer 5 die arabische Zahl 5,

Der ständige Vertreter wird bei tatsächlicher Kammerbesetzung durch fortlaufende Zuordnung der Buchstaben

a für die 1. Kammer,

b für die 2. Kammer,

c für die 3. Kammer,

d für die 4. Kammer,

e für die 5. Kammer

hinter der Registernummer bei den Eingängen in den jeweiligen Kammern (Anlage A) festgelegt.

Soweit eine Kammer nicht besetzt ist, wird der jeweilige Vertretungsbuchstabe nicht vergeben.

2.1.7.

Werden noch nicht abgeschlossene, aber bereits ausgetragene Verfahren weiterbetrieben, so bleibt die bisherige Kammer zuständig.

2.2. Sachzusammenhang

2.2.1.

Ein für die Geschäftsverteilung erheblicher Sachzusammenhang kann nur bei Ca- und/oder Ga-Sachen bestehen.

Die Registernummern von Neueingängen in Ca- und/oder Ga-Sachen, die mit einer bereits anhängigen Ca- und/oder Ga-Sache in sachlichem Zusammenhang stehen, sind in die Felder der Anlage A so einzutragen, dass sie die gleiche Kammerbezeichnung erhalten.

Dasselbe gilt auch für erst später festgestellte Sachzusammenhänge in Ca- und/oder Ga-Sachen. Kammerwechsel erfolgt in der von FOKUS vorgegebenen Weise.

Bei Massensachen in Ca- und/oder Ga-Sachen ist unter Beachtung von Ziffer 2.2.2. entsprechend zu verfahren.

Wird der Sachzusammenhang erst nach Beginn der ersten Kammerverhandlung festgestellt, so bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

2.2.2.

Sachzusammenhang liegt vor:

a) Wenn beim Eingang der neuen Sache zwischen denselben Parteien/Beteiligten noch ein Verfahren erstinstanzlich anhängig ist.

b) Wenn gegen dieselbe Partei/Beteiligte innerhalb eines Zeitraums von einem Monat Klagen/Anträge mit vergleichbarem Streitgegenstand (z.B. Sonderzahlung, Anrechnung von Tariflohnerhöhung, mehrere betriebsbedingte Kündigungen) eingereicht werden und die vorher eingereichten Verfahren noch nicht beendet sind.

2.2.3.

Treten Zweifel auf, ob ein Sachzusammenhang gegeben ist, entscheiden die beiden beteiligten Kammervorsitzenden einstimmig; ist das nicht möglich, so entscheidet das Präsidium.

2.2.4.

Mehrere, von der Sache her zusammenhängende Verfahren aus demselben Betrieb (Massensachen nach 2.2.2.b) werden bei der Zuteilung auf die einzelnen Kammern nur bis zu fünf Stück in die freien Felder der Anlage A eingetragen. Die darüber hinausgehenden Sachen bleiben unberücksichtigt.

Dies gilt nicht bei Kündigungsschutzklagen.

2.3.

Klagen, Anträge und Eingaben, hinsichtlich deren Verfahrensgegenstand der Vorsitzende der zuständigen Kammer als Schlichter bzw. Vorsitzender einer Einigungsstelle befasst war bzw. befasst ist – auch schon z. B. bei Vorliegen einer schriftlichen Anfrage, eine Einigungsstelle zu übernehmen -, werden nicht dieser, sondern der vertretenden Kammer zugeteilt.

2.4.

Ist eine Partei durch eine Anwaltskanzlei oder einen bei einer Anwaltskanzlei beschäftigten Anwalt vertreten, und ist ein Ehegatte oder Lebenspartner eines Richters in dieser Kanzlei tätig, werden Verfahren der Kammer des Vertreters zugeteilt. Stellt sich diese Vertretung erst nachträglich heraus, ist die Sache umzutragen. Dies wird durch die nachfolgende Zuteilung in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgeglichen. Der bei der Zuteilung übersprungene Richter wird auch nicht als Vertreter in dieser Sache tätig.

2.5

Über Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit eines Berufsrichters sollen weder der ständige Vertreter nach 2.1.6. noch der Vertreter nach Ziffer 1.6. bzw. 1.7.

entscheiden. Bei Zuständigkeit mehrerer Berufsrichter ist die Reihenfolge der Kammern ausschlaggebend.

3. Arbeitskampfnotdienst

Beim Arbeitsgericht Elmshorn wird für Verfahren über Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen in Arbeitskampfstreitigkeiten einschließlich betriebsverfassungsrechtlicher Streitigkeiten, die mit Arbeitskämpfen im Zusammenhang stehen, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Notdienst eingerichtet für Zeiten,

a) in denen sich abzeichnet, dass Arbeitskämpfe unmittelbar drohen oder

b) in denen Arbeitskämpfe bereits laufen.

Den Beginn oder das Ende der Notdienstzeit legt das Präsidium fest. Kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen, ist § 21 i Abs. 2 GVG entsprechend anzuwenden.

Die Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen i.S. des vorangehenden Abschnitts, die in Arbeitskampfnotdienstzeiten von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 12.00 Uhr eingehen, werden der Kammer zugewiesen, deren Vorsitzender den Notdienst versieht. Entsprechendes gilt für den Notdienst an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen.

Die Liste für den Notdienst der Berufsrichter stellt das Präsidium für das Jahr wochenweise von Dienstag 0.00 Uhr bis Montag 24.00 Uhr im Voraus auf, und zwar auch dann, wenn Arbeitskämpfe nicht in Sicht sind.

Der zum Notdienst eingeteilte Vorsitzende kann vor Beginn des für ihn festgelegten Zeitraumes in Absprache mit den übrigen Vorsitzenden einen Tausch vereinbaren.

Im Verhinderungsfall gelten die Vertretungsregelungen aus Ziffer 1. dieses Geschäftsverteilungsplans entsprechend.

4. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

4.1.

Die ehrenamtlichen Richter werden schriftlich in der Reihenfolge der mit dem Stichtag 01.01.2018 alphabetisch aufgestellten Listen der Anlagen B (Arbeitgeberbeisitzer aus den Kreisen Pinneberg und Steinburg) bzw. C (Arbeitnehmerbeisitzer aus den Kreisen

Pinneberg und Steinburg) sowie Listen D (Arbeitgeberbeisitzer aus dem Kreis Dithmarschen) bzw. E (Arbeitnehmerbeisitzer aus dem Kreis Dithmarschen) zu den Sitzungen der einzelnen Kammern herangezogen.

4.2.

Maßgeblich für die Reihenfolge der Ladung ist der Tag, an dem die Ladung verfügt wird. Werden am gleichen Tage mehrere Ladungen verfügt, so ist in zweiter Linie das Datum des Sitzungstages ausschlaggebend. Die Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters in einer Kammer gilt zugleich als Heranziehung in den übrigen Kammern. Dieses gilt nicht für die ehrenamtlichen Richter des Kreises Dithmarschen, die ausschließlich als Beisitzer für die 5. Kammer geladen werden.

4.3.

Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter auf schriftliche Ladung für einen bestimmten Terminstag verhindert oder wird der Termin aufgehoben oder vertagt, so tritt an die Stelle des ausfallenden Richters der nächste der ehrenamtlichen Richter gemäß der Liste. Der ausgefallene Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.

4.4.

Ist ein ehrenamtlicher Richter an einer Sache als Partei beteiligt, so wird er für den Sitzungstag, auf den die Sache anberaumt ist, nicht herangezogen. Das gleiche gilt, wenn der ehrenamtliche Richter in dem beteiligten Betrieb als Arbeitnehmer oder in der Geschäftsleitung beschäftigt ist. Ziffer 4.3. gilt entsprechend.

4.5.

Stellt sich die Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters erst in den letzten drei Kalendertagen vor dem Terminstag heraus, so ist Ersatz nach der Hilfsliste - Anlage F - fernmündlich zu laden. Ziffer 4.2. ist entsprechend anzuwenden.

Ziffer 4.3. findet keine Anwendung.

4.6

In den Fällen der Vertagung bei noch nicht abgeschlossener Beweisaufnahme oder zur Durchführung eines von der Kammer gefassten Beweisbeschlusses haben dieselben ehrenamtlichen Richter am Fortsetzungstermin mitzuwirken.

Elmshorn, den .12.2018

Weiler

-Dir. d. ArbG -

Dr. Kröger

- RiArbG -

Homuth

- RiArbG -

Tiemens

- RiArbG -

Anlagen A bis F